

An das
Gemeindeamt Koblach
Werben 9
6842 Koblach

Koblach, am _____

Grundsteuerbefreiungsansuchen

Antragsteller: _____
Eigentümer/Eigentümerschaft: _____
Einheitswert-Aktenzeichen: _____
Adresse: _____
E-Mail: _____
Telefonnummer: _____

Ich (Wir) beantrage (n) gemäß dem Grundsteuerbefreiungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für den

Neubau Zubau Umbau Erneuerung von Wohnraum

in Koblach, Objektadresse: _____
Einlagezahl: _____ Grundstücksnummer: _____

Angaben zum Wohnraum

Wohnnutzfläche gesamt neu: _____ m²

Anzahl der Personen im Haushalt: _____

Rollstuhlfahrer im Haushalt: Ja Nein

Beilagen:

Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung
(falls Förderung beansprucht wurde)

Diese Unterlagen können nachgereicht werden:

Einheitswertbescheid

Berechnungsblatt (durch die Neubewertung des Objektes erhalten Sie vom **Finanzamt** einen neuen Einheitswertbescheid, dem dieses **Berechnungsblatt** beigegeben ist)

Bei Wohnanlagen zusätzlich:

Liste der Eigentümer der einzelnen Tops u. Hinweis auf Förderungsanspruch

Unterschrift des Eigentümers

INFORMATION

zum

Antrag auf zeitliche Befreiung der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung:

NEU-, ZU- und UMBAUTEN, sowie **ERNEUERUNGEN von Wohnraum**, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bauvorhaben müssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert worden sein. Die Nutzfläche darf nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m² betragen.
- b) Wenn keine Wohnbauförderung gewährt wurde, darf die neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnungs- und Haushaltsgröße bei einem 1-Personen-Haushalt 70 m², bei einem 2-Personen-Haushalt 95 m², bei einem 3-Personen-Haushalt 110 m², für jede weitere Person zusätzlich 10 m², jedoch maximal 130 m², nicht überschreiten.
Bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen beträgt die maximale Größe 80 m², bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern 150 m².

Nutzfläche:

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Nicht zur Nutzfläche gehören Treppen, offene Balkone und Terrassen, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnräume geeignet sind, für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke besonders ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung, dem Zivilschutz dienende Räume sowie Bodenflächen, über denen die Raumhöhe geringer als 1,80 m ist (z.B. bei Dachräumen, Nischen u.dgl.).

Wirksamkeit der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der **Antrag auf die Steuerbefreiung innerhalb von 2 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird**.

In allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung endet **nach Ablauf des 20. Kalenderjahres**, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung:

Die Steuerbefreiung ist beim **Amt der Gemeinde Koblach, Abteilung Finanzen** schriftlich zu beantragen.